



**Elterngeld und Elternzeit –
auch für Väter**

Elterngeld – mehr Väter sollten ihre Ansprüche nutzen

„Die ‚Papamonate‘ sind eine super Erfindung. Ich kann nur jedem empfehlen, diese Chance zu nutzen“, sagt Oliver Möscheid (44). Im Juni 2007 wurde er stolzer Vater von Zwillingen. Im August und September machte der Reklamationsbearbeiter bei Hoesch in Hohenlimburg zwei Monate Pause im Job und bezog Elterngeld. Gemeinsam mit seiner Frau Caroline betreute er in dieser Zeit die Zwillinge. „Das war zwar stressig. Aber es war eine ganz wichtige positive Erfahrung“, berichtet der IG Metalller. „Vätern soll die Kinderbetreuung schmackhaft gemacht werden“, so das Bundesfamilienministerium. Dafür soll das 2007 eingeführte Elterngeld sorgen.

Ähnlich wie in den skandinavischen Ländern sind hierbei zwei Monate exklusiv für Väter vorgesehen. Nimmt der Vater kein Elterngeld in Anspruch, so verfallen diese beiden Monate – und damit immerhin bis zu 3.600 Euro. Dieses „Bonbon“ werden sich Väter ungern entgehen lassen, vermutet die Bundesregierung und verweist darauf, dass in Skandinavien 80 Prozent der Väter ihre Vätermonate in Anspruch nehmen. Davon ist Deutschland noch weit entfernt. Die Statistik zeigt, dass hier im ersten Halbjahr 2007 zwar 183.000 Müttern, aber nur 17.000 Vätern Elterngeld bewilligt wurde. Noch nicht einmal zehn Prozent der Väter haben damit bislang die neue staatliche Erziehungsleistung genutzt. Wer es getan hat, hat das Elterngeld überwiegend nur für zwei Monate beantragt – und damit den Erziehungs-Job weitgehend seiner Frau oder Partnerin überlassen. 4.000 Väter haben dagegen im ersten Halbjahr 2007 die „volle Option“ gewählt und für zwölf Monate Elterngeld beantragt. Für weitere zwei Monate können dann die Mütter die Leistung bekommen.

Foto: Roland Geisheimer/attenzione



Elterngeld – Wichtiges in Kürze

Dauer: Mütter und Väter von Neugeborenen haben seit Anfang 2007 Anspruch auf Elterngeld – und zwar für höchstens 14 Monate. Zwei Monate davon sind die so genannten Vätermonate.

Arbeitszeit: Arbeitnehmer erhalten Elterngeld, wenn sie eine Auszeit vom Job nehmen oder ihre Arbeitszeit auf höchstens 30 Wochenstunden verkürzen. Wie viele Stunden der (Ehe-)Partner arbeitet und wie viel er verdient, spielt keine Rolle. Die 30-Stunden-Grenze gilt nicht für Azubis. Sie können ihre Ausbildung also auch nach der Geburt eines Kindes unverändert fortsetzen und dennoch Elterngeld bekommen.

Höhe: Die neue Erziehungsleistung soll 67 Prozent des entfallenden Nettolohns des erziehenden Elternteiles ersetzen. Maximal gibt es 1.800 Euro monatlich, mindestens 300 Euro. Für Väter ist immer ihr durchschnittliches Nettoeinkommen in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes maßgebend. Dies gilt auch, wenn ein Vater erst im 13. oder 14. Lebensmonat seines Kindes Elterngeld beantragt. Sein Einkommen während des ersten Lebensjahres des

Neugeborenen spielt für die Höhe der Leistung keine Rolle.

Wer in der Zeit vor der Geburt seines Kindes arbeitslos war oder Krankengeld bezogen hatte, hat das Nachsehen. Beispiel: In den letzten sechs Monaten vor der Geburt verdiente ein Vater 2.000 Euro netto, vorher bezog er ein halbes Jahr lang Arbeitslosengeld. Dieses wird allerdings – genau wie Krankengeld – nicht bei der Berechnung berücksichtigt. Das Elterngeld wird deshalb hier nur auf Basis von 1.000 Euro Arbeitseinkommen im Jahr vor der Geburt berechnet.

Auch Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld zählen bei der Elterngeld-Berechnung nicht mit. Zudem wird dabei der auf den Monat umgerechnete Werbungskostenpauschbetrag vom früheren Nettolohn abgezogen. Wenn die Arbeitszeit während der Babybetreuung reduziert wird, ersetzt das Elterngeld 67 Prozent des mit der Arbeitszeitverkürzung verbundenen Minus bei den Nettoeinkünften. Wer beispielsweise 900 Euro monatlich weniger verdient, bekommt als Elterngeld pro Monat etwa 600 Euro – zusätzlich zum Teilzeitgehalt.

Elterngeld gibt's auch ohne Trauschein

***Auch unverheiratete Väter können Elterngeld bekommen.
Niemand muss also wegen der staatlichen Kinderleistung heiraten.***

Bei etwa einem Drittel der neugeborenen Kinder sind die Eltern unverheiratet – in den alten Bundesländern sind es 20 Prozent, in den neuen Ländern kommt mit 60 Prozent sogar die Mehrheit der Kinder außerhalb einer Ehe auf die Welt. In diesen Fällen ist es um den Elterngeld-Anspruch der Väter nicht ganz so einfach bestellt. Im Bundeselterngeldgesetz heißt es zwar, dass Elterngeld auch dem „Lebenspartner“ zusteht. Gemeint ist damit jedoch der Partner in einer schwulen oder lesbischen Beziehung, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragen ist – und nicht der eheähnliche Partner in einer Mann-Frau-Beziehung.

Doch auch ohne Trauschein können Väter Elterngeld erhalten – unter zwei besonderen Voraussetzungen:

- Sie müssen mit dem Kind zusammen in einem Haushalt leben und
- es muss „offiziell“ bestätigt sein, dass sie die Väter sind.

Geregelt ist das in § 1, Abs. 3, Satz 3 des Elterngeldgesetzes. Da die Anerkennung der Vaterschaft mitunter auf sich warten lässt, gilt zudem, dass ein Vater auch dann Anspruch auf Elterngeld hat, wenn „die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht entschieden ist“.

Tipp: Unverheiratete Väter, die Elterngeld und Elternzeit beanspruchen möchten, sollten zum örtlichen Jugend- oder Standesamt gehen und dort ihre Vaterschaft anerkennen lassen. Das kann übrigens auch schon vor der Geburt des Kindes geschehen. In diesem Fall taucht der Name des Vaters bereits in der Geburtsurkunde des Kindes auf. Wichtig ist allerdings: Die Vaterschaft wird nur dann anerkannt, wenn die Mutter des Kindes



Foto: pitopia / Frank Röder, 2006

zustimmt. Beide Elternteile müssen persönlich beim zuständigen Amt vorsprechen. Klar ist natürlich: Väter, die ihre Vaterschaft anerkennen, haben hier-

durch nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Sie sind dann unterhaltspflichtig gegenüber dem Kind und dieses ist ihnen gegenüber erbberechtigt.

Sorgerecht regeln

Mit der Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmung der Mutter haben die Eltern nicht automatisch ein gemeinsames Sorgerecht für ihr Kind. Dafür müssen sie eine gemeinsame Erklärung beim Jugendamt abgeben. Andernfalls bleibt das Sorgerecht beim „gesetzlichen Vertreter“. In den meisten Fällen hat dann die Mutter das alleinige Sorgerecht.

Wichtig: Auch ohne Sorgerecht können Väter nicht nur Elterngeld, sondern auch Elternzeit (siehe S. 8–10) beanspruchen. Voraussetzung hierfür ist allerdings „die Zustimmung des sorgerechtsberechtigten Elternteils“. Dies regelt § 15, Abs. 1 des Elterngeldgesetzes. Das bedeutet: Gegebenenfalls müssen unehe-liche Väter ihrem Arbeitgeber gegenüber nachweisen, dass die sorgeberechtigte Mutter damit einverstanden ist, dass sie selbst Elternzeit beanspruchen.

Bei Ehepaaren: Auf die richtigen Steuerklassen kommt es an

Auch die Steuerklasse entscheidet über die Höhe des Elterngeldes. Für Ehepaare kommt es deshalb darauf an, die richtige Steuerklassenkombination zu wählen – und zwar rechtzeitig.

Ein Beispiel: Familie Großbach wünscht sich noch ein weiteres Kind. Geplant ist dieses für Frühjahr 2009. Frau Großbach verdient 1800 Euro brutto im Monat. Da sie über ein weit geringeres Einkommen als ihr Ehemann verfügt, hat sie bislang die „schlechte“ Steuerklasse V. Damit kommt sie netto auf 886 Euro und würde als Elterngeld monatlich 619 Euro erhalten. Mit Steuerklasse IV (auch ihr Mann hätte dann die IV) läge ihr Nettoeinkommen bei 1.214 Euro – und das mögliche Elterngeld bei 762 Euro. Das macht immerhin ein monatliches Plus von 143 Euro bei der staatlichen Elternleistung aus. Das Bundesfamilienministerium betont ausdrücklich, dass ein Wechsel in Klasse IV bei der Elterngeld-Berechnung immer anerkannt werden muss: „Denn kein Ehepartner muss eine – wenn auch nur vorübergehende – Verlagerung der Steuerlast auf sein Einkommen akzeptieren.“

Die für das Elterngeld günstige Steuerklassenkombination IV/IV sollten Ehepaare allerdings nicht erst kurz vor der Geburt wählen, sondern bereits dann, wenn sie Nachwuchs planen. Denn ausschlaggebend für die Höhe des Elterngeldes einer Mutter sind ihre Einkünfte in den letzten 12 Monaten vor dem Beginn der Mutterschutzfrist.

Übrigens: Würde Frau Großbach schon frühzeitig – mindestens 14 Monate vor der Geburt ihres Kindes – Steuerklasse III wählen (der Ehepartner hätte dann Klasse V), so würde dies später bei der Berechnung des Elterngeldes akzeptiert. Grundsätzlich hält das Familienministerium jedoch den Wechsel in Klasse III für „rechtsmissbräuchlich“, wenn er nur kurzfristig erfolgt, um mehr Elterngeld herauszuholen.

Achtung: Ehepartner, die die Steuerklassen wechseln, sollten beachten, dass dies auch Folgen für andere Sozialleis-



tungen haben kann – etwa für das Krankengeld oder das Arbeitslosengeld I. Möglicherweise bringt ein Wechsel in Steuerklasse IV auch keinen höheren Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld. Denn das Bundesarbeitsgericht hat mehrfach entschieden, dass ein Steuerklassenwechsel, der steuerlich gesehen keinen Sinn macht, vom Arbeitgeber nicht berücksichtigt werden muss (Az.: 5 AZR 733/85 und 5 AZR 581/90). Bei der Steuer bringt ein Steuerklassenwechsel übrigens kaum Nachteile: Denn wer eine schlechte Steuerklassenkombination wählt, bekommt die zu viel vorausgezahlte Lohnsteuer nach der Steuererklärung im Folgejahr zurück.

Freibeträge eintragen lassen

Viele Arbeitnehmer erhalten im Jahr nach der Steuerzahlung eine saftige Rückerstattung vom Finanzamt. Frauen und Männer, die Elterngeld beziehen möchten, fahren jedoch weit besser, wenn sie sich gleich steuersparende Freibeträge auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Dann führt der Arbeitgeber nämlich sofort weniger Lohn-

steuer ab – und das Nettoeinkommen steigt, mithin auch das spätere Elterngeld. Weiterer angenehmer Effekt: Man muss nicht auf die Steuererstattung warten. Wer so seine laufenden Steuerabzüge senken möchte, muss beim zuständigen Finanzamt einen *Antrag auf Lohnsteuerermäßigung* stellen. Dabei werden die sonst erst bei der Steuererklärung anerkannten Ausgaben schon vorab als Freibeträge auf der Steuerkarte eingetragen. Voraussetzung ist dafür: Die steuerlich absetzbaren Ausgaben müssen über 600 Euro im Jahr liegen. Jeder Ehepartner kann beispielsweise auf seiner Steuerkarte regelmäßige Werbungskosten, die den ohnehin eingerechneten Freibetrag von 920 Euro übersteigen, eintragen lassen. Seit 2006 wird auch ein großer Teil der Kinderbetreuungskosten anerkannt. Sie kann der Elternteil, der die Kosten getragen hat, auf seiner Steuerkarte registrieren lassen. Dies bestätigt ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 19. Januar 2007 zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten (GZ.: IV C 4 – S 2221-2/07).

Elternzeit: Zwischen zwei Monaten Familienurlaub und drei Jahren Vollzeit-Papa

Wenn Väter Elterngeld bekommen möchten, müssen Sie sich auch Zeit für ihr Kind nehmen – die so genannte „Elternzeit“. In der Elternzeit werden ein Vater, eine Mutter oder auch beide gleichzeitig von ihrem Arbeitgeber zur Betreuung und Erziehung ihres kleinen Kindes freigestellt – ganz oder teilweise (bei einer Arbeitszeitverkürzung auf maximal 30 Stunden pro Woche). Die Elternzeit dauert maximal drei Jahre, wovon es jedoch höchstens 14 Monate Elterngeld gibt. Das Gesetz lässt offen, wer in Elternzeit geht. Es können sogar beide Elternteile drei Jahre aus dem Job aussteigen oder auch drei Jahre lang ihre Arbeitszeit – beispielsweise auf eine $\frac{3}{4}$ -Stelle – reduzieren. Die Eltern können sich auch bei der Betreuung des Kindes abwechseln. Etwa: Vater und Mutter kümmern sich nacheinander jeweils 18 Monate „hauptamtlich“ um den Sprössling. Wichtig für Väter ist jedoch: Wenn sie in den ersten 14 Lebensmonaten ihres Babys nicht mindestens zwei Monate Elternzeit beanspruchen, sind zwei Monate Elterngeld verloren. Aufgespart werden können diese zwei Monate näm-

lich nicht. Vielen Vätern entgeht damit die Chance, sich zwei Monate mit teilweisem Lohnausgleich (immerhin gibt es bis zu 1.800 Euro) um ihre Familie zu kümmern.

Familienferien mit Elterngeld

Eine Variante könnte beispielsweise sein: Ein Vater nimmt Elternzeit in den Lebensmonaten 11 und 12 seines Kindes – und die Familie fährt gemeinsam in Urlaub. Wann besteht sonst die Chance auf einen zweimonatigen Familienurlaub?

Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auch splitten. Beispiel: Ein Vater kann einen Monat Auszeit unmittelbar nach der Geburt des Kindes und eine weitere Auszeit in dessen 14. Lebensmonat in Anspruch nehmen. Maximal muss sich der Arbeitgeber aber auf zwei Elterngeld-Zeitabschnitte pro Elternteil einlassen. Im Einvernehmen mit dem Chef sind natürlich auch noch mehrere Abschnitte möglich.

Wer in Elternzeit gehen und zeitweise aus dem Job aussteigen möchte, muss



Foto: pitopia / Yvonne Bogdanski, 2007

dies seinem Arbeitgeber mitteilen. „Nein“ sagen darf er hierzu nicht. Die Mitteilung muss allerdings schriftlich erfolgen (am besten per Einschreiben) – und rechtzeitig: spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Ausstieg. Wer in Elternzeit gehen will, genießt einen besonderen Kündigungsschutz. Dieser setzt allerdings erst acht Wochen vor dem Beginn der Elternzeit ein.

Tip: Wer seinen Arbeitsplatz als gefährdet ansieht, tut deshalb gut daran, die Elternzeit erst acht Wochen vor deren Beginn anzumelden.

Wichtig ist noch: Schon bei der erstmaligen Anmeldung von Elternzeit, muss man sich bei den beabsichtigten Zeiten gegenüber dem Arbeitgeber festlegen – und zwar für die ersten zwei Lebensjahre des Kindes. Eine solche Anmeldung könnte beispielsweise so aussehen:

Köln, den 7. Oktober 2007

Anmeldung von Elternzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melde ich Elternzeit für mein Kind an – und zwar für folgende Zeiträume:

- für den ersten Monat ab dem Tag der Geburt, voraussichtlicher Geburtstermin ist nach beigefügter ärztlicher Bescheinigung der 1. Dezember 2007,
- für den zwölften Lebensmonat meines Kindes.

Eine Geburtsbescheinigung werde ich Ihnen nachreichen.

Unterschrift

Teilzeitarbeit – auch für Väter

Wer die Elternzeit in Anspruch nimmt, kann entweder voll im Job pausieren oder seine Arbeitszeit reduzieren – und zwar auf mindestens 15 und maximal 30 Stunden pro Woche. Anspruch auf die Arbeitszeitverkürzung in der Elternzeit haben die Eltern immer dann, wenn das Arbeitsverhältnis bereits mindestens sechs Monate besteht und die Firma mehr als 15 Arbeitnehmer hat. Auszubildende werden dabei nicht mitgerechnet. Die Teilzeit-Option können auch Mutter und Vater gleichzeitig wahrnehmen oder sich abwechseln.

Der (formlose) Antrag muss nach dem Gesetz schriftlich gestellt werden – und zwar in der Regel sieben Wochen vor der beabsichtigten Arbeitszeitverkürzung. Im Antrag an den Arbeitgeber sollten Väter festlegen, wann sie mit der Teilzeitarbeit beginnen und wie viele Stunden sie in der Woche arbeiten möchten – und zu welchen Zeiten.

Der Arbeitgeber darf den Teilzeitwunsch nur in Ausnahmefällen ablehnen. „Betriebliche Gründe“ reichen dafür nicht. Diese müssen zudem „dringend“ sein, was Gerichte nur selten anerkennen.



Foto: Sâcîde Căkar

Das Argument „Teilzeit passt nicht in das Arbeitszeitmodell unserer Firma“ zieht nicht, befand das Bundesarbeitsgericht in einer Entscheidung vom 9. Mai 2006 (Az.: 9 AZR 278/05). Wichtig ist jedoch: Den Antrag auf Teilzeitarbeit sollten junge Eltern möglichst nicht erst nach einem halben Jahr Elternzeit stellen. Hat der Arbeitgeber nämlich erst einmal eine Ersatzkraft für die Elternzeit befristet eingestellt, gilt dies als aner kennenswerter Grund zur Ablehnung des Teilzeitwunsches. So entschied das Bundesarbeitsgericht am 19. April 2005 (Az.: 9 AZR 233/04).

Teilzeitarbeit während der Elternzeit ist grundsätzlich auch in einer anderen Firma möglich. Dazu muss allerdings der Stamm-Arbeitgeber erst „Ja“ sagen. Auch in diesem Fall kann die Zustimmung aber nur aus „dringenden betrieblichen Gründen“ verweigert werden.

Elternzeit und Sozialversicherungen

Die Sozialversicherungs-Regeln für Elterngeld-Bezieher sind günstig: In der *gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung* sind Pflichtversicherte nicht nur während des Elterngeldbezugs, sondern der kompletten Elternzeit kostenlos versichert.

In der *Arbeitslosenversicherung* erwerben junge Mütter und Väter durch die Elternzeit sogar einen (neuen) Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Dies gilt dann, wenn sie vor Beginn der Elternzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren oder bereits Arbeitslosengeld I bezogen hatten.

Bei der *Rentenversicherung* werden pro Kind drei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet. Die Erziehenden müssen unter Vorlage der Geburtsurkunde beantragen, dass diese Zeit auf ihrem Rentenkonto gutgeschrieben wird. Wichtig für Väter: Die Kindererziehung wird zunächst immer der Mutter zugerechnet. Grundsätzlich können sich Mutter und Vater diese Zeit jedoch auch teilen. Das müssen sie dann aber ausdrücklich und rechtzeitig erklären – und zwar mit Wirkung für die Zukunft.

Weitere Informationen

Die IG Metall informiert zum Thema Elternzeit und Elterngeld:

1. im Intranet (zugänglich über die Verwaltungsstellen)
 - unter Themen → Soziales, Themen → Gleichstellung
 - unter Services → Veröffentlichungen
2. im Extranet (zugänglich nur für „angemeldete“ FunktionärInnen)
 - unter Service → Begriffe von A–Z (Elternzeit)
 - unter Themen → Gleichstellung
3. im Internet (zugänglich für alle) unter www.igmetall.de
 - Button „Gruppen und Netze“ → Frauen → Elterngeld und
 - Button „Ratgeber & Bildung“ → Kinder, Familie, Elternzeit

Weitere Infoseiten im Internet:

- www.vaeter.de
- www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner
- www.lohnspiegel.org (hier findet man einen Brutto-Netto-Rechner)



Elterngeld und Elternzeit – auch für Väter

Die Geburt und die ersten Monate des eigenen Kindes aktiv mitzuerleben – das sollte sich kein Vater entgehen lassen. Für diese Erfahrung lohnt es sich auch, im Job kürzer zu treten oder ganz zu pausieren und stattdessen Elterngeld und Elternzeit in Anspruch zu nehmen. Diese Broschüre soll dazu beitragen, dass mehr Väter ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung ihrer Kleinkinder reduzieren und das Elterngeld nutzen.

Sie zeigt unter anderem,

- wie „Vätermonate“ beim Arbeitgeber angemeldet werden müssen,
- welche Teilzeitleösungen für Väter in Frage kommen,
- wie auch unverheiratete Väter Elterngeld beziehen können,
- welche Steuerklassenkombination bei Ehepaaren mehr Elterngeld bringt,
- welche Regeln bei der Sozialversicherung gelten,
- wie Väter ihre Ansprüche auf Elternzeit nutzen können.

Beitrittserklärung

Änderungsmitteilung

Mitgliedsnummer

Verwaltungsstelle

Name Vorname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Wohnort

Telefon Geburtsdatum

E-Mail

Betrieb: Name und Ort

männlich weiblich vollzeitbeschäftigt teilzeitbeschäftigt
 Auszubildende/r bis: Student/in
 gewerbl. Arbeitnehmer/in Angestellte/r kaufm. techn. Meister

Nationalität Änderung des bisherigen Status

Mitgliedsbeitrag (% des monat. Bruttoverdienstes) ab Monat

geworben durch (Name und Betrieb)

Einzugsermächtigung/Bankverbindung

Kto.Nr. Bankleitzahl

Name des Kreditinstituts

in PLZ Ort

Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle.
Ich bin darüber informiert, dass die IG Metall zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften personenbezogene Angaben über mich mit Hilfe von Computern verarbeitet.
Hiermit ermächtige ich widerruflich die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von % des monatlichen Bruttoverdienstes bei Fälligkeit einzuziehen.
Diese Einzugsermächtigung kann ich nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gegenüber der IG Metall widerrufen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

Ort/Datum/Unterschrift